

	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 02A</b>
<b>Abt. AOT</b>	<b>Notsender (ELT)</b>

### 1. Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) gilt für Notsender (Emergency Locator Transmitter-ELT) die in Flugzeugen, Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen sowie Drehflüglern und Tragschraubern eingebaut sind. Die Ausrüstungsbestimmungen finden sich in der Anlage D, Absatz 1.1 der ZLLV idgF und damit dem LTH 44, 47 und 17 idgF, sowie §6a Luftverkehrsregeln 1967 – LVR 1967 idgF.

ELTs in Luftfahrzeugen der Verwendungsart gewerblicher Luftverkehr sind von den Bestimmungen der JAR OPS/EU-OPS betroffen.

### 2. Inkrafttreten

Dieser LTH 2a tritt mit 01.Juli 2008 in Kraft und ersetzt den LTH 2. Die Überprüfung gemäß Punkt 4.(c) ist innerhalb der ersten 6 Monate nach Inkrafttreten dieses LTH erstmals fällig.

### 3. Hintergrund

Mit der Anlage D der ZLLV, sowie den damit verbundenen LTH 44 und 47 idgF wird der Einbau der operationell erforderlichen Ausrüstungen gemäß ICAO Annex 6 Part II und III im nicht gewerblichen Luftverkehr geregelt, sowie dem ICAO Annex 10 als Basis für die technische Spezifikation nachgekommen.

Im ICAO Annex 10 Volume 3 Part II 5.2.1 wurden mit Wirksamkeit 01. Jänner 2000 Verbesserungen zu den ELTs vorgeschrieben. Mängel waren vorwiegend im Bereich der ELT Hochfrequenzsendeeinheit (Leistungsendstufe, Oszillator und Modulator), dem Beschleunigungsschalter und in der Installation aufgetreten. Die dadurch erforderlichen Verbesserungen schlugen sich in der (E)TSO C91a nieder.

Österreich hat im Jahr 2000 diese ICAO Forderungen nicht umgesetzt, sondern dies auf den Zeitpunkt der 406MHz ELT Einführung verschoben. Diese Forderung und somit der Auslauf der (E)TSO C91 ELTs wurde in den LTH 44 und 47 national mit 01. Juli 2008 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auch nur noch ELTs mit 121,5 und 406MHz Abstrahlung verbaut werden.

Der ICAO Annex 6 Part II und III fordern seit 01.Jänner 2005 ELTs die auf 121,5MHz und 406MHz aussenden.

#### 4. Umsetzung

- (a) Ein Luftfahrzeug mit einem Lufttüchtigkeitszeugnis, das nach dem 01. Juli 2008 erstmalig ausgestellt wurde, muss zumindest mit einem automatischen ELT ausgestattet sein, der auf einer Frequenz von 121,5MHz und 406MHz sendet.
- (b) ELT, die nicht nach den Mindestleistungserfordernissen der (E)TSO-C91a (oder gleichwertig) oder ETSO-2C126 (oder gleichwertig) gebaut sind, dürfen nach dem 01. Juli 2008 nicht mehr verwendet werden.
- (c) Bestehende ELT-Einbauten, die nicht der (E)TSO C91a entsprechen - also lediglich der (E)TSO C91 – können weiterbetrieben werden, wenn diese einem jährlichen Test unterzogen werden, der zumindest folgende Punkte umfasst:
  - HF Sende-Mindestausgangsleistung gemäß Herstellerangaben über zumindest 5min
  - Frequenzstabilität über zumindest 5 min von +/- 0,005% der Sendefrequenz
  - Modulation von zumindest 85%
  - Stromverbrauch in „ARM“, „ON“ und „OFF“ gemäß Herstellerangaben
  - Beschleunigungsschalter (G-Switch) Funktion
  - Antenneninstallation
- (d) Nach dem 01. Juli 2008 dürfen bei Um- und Neueinbauten in Luftfahrzeugen nur noch ELT eingebaut werden, die auf den Frequenzen 121,5MHz und 406MHz aussenden.

##### 4.1. Einbau

Jeder ELT Einbau muss in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Bauvorschriften zugelassen werden. Jeder Ersatz eines ELT, der nicht durch den Teilekatalog abgedeckt ist, stellt eine Änderung am Luftfahrzeug dar und erfordert somit eine Genehmigung dieser Änderung (z.B.: Hersteller Änderungsanweisung, EASA STC, oder EASA Minor Change Approval).

##### 4.2. Kodierung

Die Kodierung eines 406MHz ELT ist im [LTH 16](#) idgF geregelt. Vor dem ersten Flug unter österreichischem Register muss der ELT in Österreich bei der Austro Control mittels [Registration Form](#) registriert sein.

	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 02A</b>
<b>Abt. AOT</b>	<b>Notsender (ELT)</b>

#### 4.3. Instandhaltung

Der Austausch des ELT kann die Wartung betreffen, das Instandhaltungsprogramm gem. LTH 43 idgF ist im Bedarfsfall anzupassen. Die Überprüfung gemäß 4.(c) erfüllt die gemäß LTH40 (Überprüfung der Bordausrüstung) idgF für ELTs geforderte Instandhaltung.

#### 5. Luftraumforderungen

Die Einhaltung dieser Regelung erfüllt auch die Forderung nach einem ELT im Österreichischen Luftraum gemäß §6a Luftverkehrsregeln 1967 – LVR 1967 idgF. Mit dieser Regelung hat Österreich eine Abweichung zum ICAO Annex 6 und ICAO Annex 10. Andere Länder könnten hier in Regionen wo der Such- und Rettungsdienst schwierig ist, ICAO konform in deren Luftraum 406MHz ELTs fordern. Diese Regelung enthebt den Betreiber nicht dieser etwaigen Forderung nachzukommen.